



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

DOMPLATZ 1-3, 48143 MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

2. Teilgenehmigung

56-62.002.02/07/0101.1

2. April 2007

für die

E.ON Kraftwerke GmbH

Hannover

zum

Neubau des Kohlekraftwerkes Datteln

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Antragsumfang	4
III.	Antragsunterlagen	4
IV.	Nebenbestimmungen	5
IV.1	Bedingungen	5
IV.2	Allgemeine Festsetzungen	5
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/ Brandschutz	6
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	13
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	14
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	14
IV.7	Festsetzungen hinsichtlich Verkehrsrecht	17
IV.8	Festsetzungen hinsichtlich Abfallrecht und Bodenschutz	17
V.	Hinweise	17
VI.	Begründung	18
VI.1	Nicht umweltbezogener Sachverhalt	18
VI.2	Umweltbezogener Sachverhalt	20
VI.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	20
VII.	Verwaltungsgebühren	24
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
	Anhang 1: Antragsunterlagen	25
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	30

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹ (4. BImSchV) die

2. Teilgenehmigung

zur

Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes

mit einer Feuerungswärmeleistung von 2400 MW mit Nebenanlagen

in Datteln erteilt.

Die 2. Teilgenehmigung umfasst die Baumaßnahmen im beantragten Umfang (ohne Maschinenteknik, Installationstechnik, Fassadengestaltung):

- **Errichtung des Kühlturms (URA)**
- **Errichtung des Kühlturmpumpenbauwerks (URD)**
- **Verlegung der Kühlwasserleitungen zwischen dem Kühlturm und dem Maschinenhaus**
- **Errichtung des Maschinenhauses (UMA)**
- **Errichtung der Treppentürme (UMT, UHT)**
- **Errichtung des Blockwartengebäudes (UCA)**
- **Errichtung der Blocktrafoanlagen (UB)**
- **Errichtung der Kesselhauses (UHA) / des Kohlebunkers (UHF) / des Luvo-Gebäudes (UVA) bis 0,00m**
- **Errichtung des Elektrofilters (UHQ) /Bodenplatte bis 0,00m**
- **Errichtung der Schwerlastfläche am Hafen (UZR)**

¹ Erklärung der Abkürzungen von Vorschriften siehe Anhang II mit der Benennung der Vorschrift

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück Gemarkung Datteln,

- *Flur 86, Flurstücke 28, 31, 39 ,40, 59, 60, 61, 62 und 77 jeweils vollständig sowie Flurstücke 26, 27, 29, 30, 58, 70, 72, 73, 76 und 78 jeweils teilweise*
- *Flur 87, Flurstücke 8 ,9 ,24 und 56 jeweils vollständig sowie Flurstücke 6, 25, 52 und 55 jeweils teilweise*
- *Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 31 jeweils vollständig und Flurstück 32 teilweise*

vorgenommen werden.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

1. Baugenehmigung nach Landesbauordnung NRW
2. Gestattung der Abweichung gemäß § 16 (13) BauO NRW zur Überdeckung der Abstandsflächen T₁ mit T₅ und T₈ zwischen Maschinenhaus und Treppenhaus

II.

Antragsumfang

Der Antragsumfang des Vorhabens ergibt sich aus dem Tenor dieses Bescheides und den Darstellungen in den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III.

Antragsunterlagen

Antragsordner 1 Kapitel 1 bis 14.5.17

Antragsordner 2 Kapitel 14.6 bis 14.6.4.7.9

Antragsordner 3 Kapitel 14.6.4.8 bis 20

Die einzelnen Antragsunterlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Bedingungen

IV.1.1 Für den Nachweis der ausreichenden Erschließung des Grundstückes gemäß § 4 BauO NRW ist die Sicherung der Verfügbarkeit der Grundstücke, über die Abwasserleitungen verlaufen, auf der Westseite des Dortmund-Ems-Kanals bis zum Anschluss an die vorhandene Abwassereinleitung des Altkraftwerkes durch eine Grunddienstbarkeit oder Baulast bis zur Erteilung der 3. Teilgenehmigung nachzuweisen.

IV.1.2 Für den Nachweis der ausreichenden Erschließung des Grundstückes gemäß § 4 BauO NRW ist die Sicherung der Leitungsführung für die Kühlturmaxflut über Fremdgrundstücke durch eine Grunddienstbarkeit oder Baulast bis zur Erteilung der Betriebsgenehmigung spätestens aber bis zur Aufnahme des Probetriebes nachzuweisen.

IV.1.3 Für den Nachweis der ausreichenden Erschließung des Grundstückes gemäß § 4 BauO NRW ist die Erlaubnis nach § 7 WHG zur Einleitung der Kühlturmaxflut in ein Gewässer bis zur Erteilung der Betriebsgenehmigung spätestens aber bis zur Aufnahme des Probetriebes vorzulegen.

IV.2 Allgemeine Festsetzungen

IV.2.1 Die Bedingungen und Vorbehalte des Vorbescheides vom 31.01.2007, Az.: 56-62.004.00/06/0101.1, in der Fassung vom 13.03.2007 gelten fort, soweit sie nicht aufgrund der Voraussetzungen des Vorbescheides und/oder öffentlich rechtlicher Vorgaben durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt werden.

IV.2.2 Die allgemeinen Auflagen Nr. IV.2.2, IV.2.3, IV.2.4 und IV.2.5 der 1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007, Az.: 56-62.078.01/06/0101.1, gelten für die Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung fort.

IV.2.3 Die Verpflichtungserklärung vom 26.02.2007 zur Eintragung einer Vereinigungsbaulast bei der Stadt Datteln für die Vereinigung der einzelnen Flurstücke zu einem Grundstück nach § 4 (2) BauO NRW ist Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.2.4 Die Verpflichtungserklärung vom 21.03.2007 des Kreises Recklinghausen zur Übernahme einer Baulast für die Zufahrt von der K 14 zum Kraftwerksgelände über das Grundstück Gemarkung Datteln, Flur 95, Flurstück 25, Grundbuch 942 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.2.5 Die Verpflichtungserklärung vom 21.03.2007 des Kreises Recklinghausen zur Übernahme einer Baulast für die Zufahrt von der K 14 zum Kraftwerksgelände über das Grundstück Gemarkung Datteln, Flur 87, Flurstück 49, Grundbuch 942 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/ Brandschutz

IV.3.1 Die baurechtlichen Auflagen Nr. IV.3.1, IV.3.2, IV.3.3, IV.3.4 und IV.3.6 der 1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007, Az.: 56-62.078.01/06/0101.1, gelten für die Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung fort.

IV.3.2 Spätestens 5 Arbeitstage vor Betonierbeginn bzw. vor Beginn der Bauausführung der einzelnen Bauteile sind die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüften statischen Nachweise einschließlich Bewehrungs- und Ausführungspläne dem Bauaufsichtsamt Datteln vorzulegen.

IV.3.3 Spätestens bei Baubeginn des Blockwartengebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Bezirksregierung Münster, Dezernat Arbeitsschutz, ein Nachweis über den Schallschutz für die Büroräume des Blockwartengebäudes einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt und geprüft sein muss.

- IV.3.4 Für die in den Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäude sind dem Bauaufsichtsamt jeweils vor Baubeginn dieser Gebäude die Nachweise über den Wärmeschutz vorzulegen, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen (§ 2 EnEV-UVO).
- IV.3.5 Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen für den Schallschutz und die Standsicherheit zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind. Für die in den Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäude sind dem Bauaufsichtsamt jeweils vor Baubeginn dieser Gebäude auch die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für den Wärmeschutz zu benennen.
- IV.3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen abgesteckt sind. Die zugehörigen Absteckungsrisse sind dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn vorzulegen (§ 75 (6) BauO NRW).
- IV.3.7 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung jeder baulichen Anlage ist jeweils mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen.
- IV.3.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung jeder baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen für den Schallschutz, den Wärmeschutz und die Standsicherheit Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist.
- IV.3.9 Da der Kühlturm ständig schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist, sind durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit Maßnahmen und Kontrollen anzugeben, durch die die Dauerhaftigkeit des Kühlturms gewährleistet wird (§ 16 BauO NRW). Die v. g. Maßnahmen sind mit dem Bauaufsichtsamt abzustimmen und vom Antragsteller umzusetzen.
- IV.3.10 Vor Ausführungsbeginn der Ringfundamente des Kühlturmes ist ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit geprüfter Nachweis über die feuerbeständige Ausführung (F 90) des Kühlturms dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

- IV.3.11 Innen liegende Aufenthaltsräume sind mit einer wirksamen Lüftungsanlage zu versehen.
- IV.3.12 Die in den Bauzeichnungen eingetragenen Brandschutzmaßnahmen stimmen teilweise nicht mit den Angaben des Brandschutzkonzeptes überein. Für die Ausführung sind die Angaben des Brandsschutzkonzeptes maßgebend.
- IV.3.13 Bis spätestens zur Fertigstellung des Rohbaues der einzelnen baulichen Anlagen sind jeweils Bauzeichnungen im Maßstab nicht kleiner als 1:200 mit Darstellung aller brandschutztechnischen Maßnahmen (Angaben zu Schutzbereichen, Löschanlagen, Rettungswegen, Brandmeldeanlagen, Bevorratung von Sonderlöschmitteln, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einschließlich der Zuluft, Feuerlöschern, Wandhydranten, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierung, Abschottung usw.) dem Bauaufsichtsamt zur Prüfung vorzulegen.
- IV.3.14 Das Brandschutzkonzept (Dipl.-Ing. Werner Lorenz) vom 13.10.2006 ist im Ganzen zu beachten.
- Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- IV.3.15 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz vor Baubeginn zu benennen. Diese oder dieser muss die Qualifikation einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz besitzen.
- Die Aufgaben beziehen sich insbesondere darauf, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wird. Insbesondere sind die Schnittstellen zwischen den einzelnen brandschutztechnischen Anlagen zu überwachen.
- Vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass alle Auflagen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

IV.3.16 Die aus brandschutztechnischer Sicht notwendigen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend der TPrüfVO vor Erstinbetriebnahme durch Sachverständige bzw. Sachkundige abzunehmen. Entsprechend den Zeitintervallen sind die erforderlichen Funktionsprüfungen und Wartungen durchzuführen.

IV.3.17 Der Feuerwehr ist vor Baubeginn und während der gesamten Bauzeit bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

IV.3.18 Die für Fahrzeuge der Feuerwehr anzulegenden 2 Zufahrten, die für die mit der 2. Teilgenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ausreichend sind, sowie die Bewegungsflächen sind in einem Lageplan (s. Brandschutzkonzept 6.1) darzustellen, zu vermaßen und der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten zur Ausführung von Zu- und Durchfahrten (insbesondere Kurvenradien), von Aufstell- und Bewegungsflächen müssen den Anforderungen nach BauO NRW und der Nr. 5 VVBauO NRW entsprechen.

An jeder Zufahrt ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot anzulegen, um jederzeit die Erreichbarkeit für die Feuerwehr zu gewährleisten.

Nach Fertigstellung der Feuerwehzufahrten bzw. der Feuerwehrebewegungsflächen ist eine Abnahme durch die Feuerwehr erforderlich. Der Nachweis ist dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

Die Feuerwehzufahrten und Feuerwehrflächen sind ständig freizuhalten. Sie sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

IV.3.19 Am Dortmund-Ems-Kanal ist im Bereich der Kühlwasserentnahmestelle in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, der Feuerwehr und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich eine fest installierte Löschwasserentnahmestelle zu erstellen.

Die Ausführung des Hydrantennetzes ist mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr abzustimmen.

Die Nachweise sind dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

IV.3.20 Im Gesamtobjekt/Gesamtanlage ist eine flächendeckende automatische Brandmeldeanlage (DIN 14675/VDE 0833 – Stand 6/00) mit einer Übertragungseinrichtung zur Kreisleitstelle zu projektieren. Sie muss den Anforderungen der DIN/VDE 0833 entsprechen und eine Zulassung mit Zertifikat haben.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen ist die Betriebsart TM nach DIN VDE 0833 Teil 2 zu berücksichtigen.

Das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage ist mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr abzustimmen. Der Nachweis ist dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

Insbesondere sind zu beachten:

1. Antragstellung bis zur Rohbaufertigstellung der einzelnen Gebäude (formlos schriftlich)
2. Standort der Brandmeldezentrale und Übertragungseinrichtung
3. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
4. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
5. Feuerwehr-Informationszentrale (FIS)
6. Feuerwehrschlüsseldepot nach VdS-Richtlinien
7. Art und Form der Schleifenpläne
8. Anschlussbedingungen Kreis Recklinghausen

Ausnahmen von Überwachungsbereichen sind gemäß 6.1.3.1 nach DIN VDE 0833 Teil 2 durch Festlegung von Brandlasten durch den Bauherren nachzuweisen.

Weiterhin wird auf den Punkt 4.2 „Verantwortlichkeit und Kompetenz“ der DIN 14675 ausdrücklich hingewiesen.

Die Ausführung der Alarmierungsanlage in Verbindung mit der Brandmeldeanlage ist mit dem Bauaufsichtsamt und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

IV.3.21 Für das Blockwartengebäude ist ein Entrauchungskonzept sowie ein Erdungs- und Freischaltungskonzept vorzulegen.

Für das Maschinenhaus ist ein Nachweis der wirkungsvollen Entrauchung sowie Zuluftzuführung vorzulegen.

Hier sind insbesondere die vorhandenen horizontalen Öffnungen in den einzelnen Ebenen zu berücksichtigen.

Die detaillierten Ausführungen aller Rauchabzugsanlagen sind mit der Brandschutzdienststelle und dem Bauaufsichtsamt abzustimmen.

IV.3.22 Für das Gesamtobjekt/Gesamtanlage sind der Feuerwehr Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben.

Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Jeweils ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle und der Kreisleitstelle Recklinghausen zur Verfügung zu stellen.

Feuerwehrpläne sind auch während der Bauzeit erforderlich und sind je nach Baufortschritt ständig zu aktualisieren.

IV.3.23 Die detaillierte Ausführung der beiden Feuerwehraufzüge (Treppentürme Ost und West) sowie der Steigleitungen und Überdruckbelüftung sind mit der Brandschutzdienststelle und Feuerwehr abzustimmen.

Die Ausführung der anderen Aufzüge ist ebenfalls abzustimmen. Die Nachweise sind dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

IV.3.24 Die detaillierte Planung und Ausführung von Feuerlöschanlagen (gemäß VGB-R 108) und Wandhydranten, sowie Ausstattung mit Feuerlöschern ist mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr abzustimmen. Die Nachweise sind dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

IV.3.25 In jeder Schicht (s. Brandschutzkonzept 6.16.1) müssen mindestens 3 Feuerlöschkräfte anwesend sein: eine Feuerlöschkraft als Lotse und qualifizierter Ansprechpartner für die Feuerwehr, zwei Feuerlöschkräfte gemäß VGB-R 108 (Ziffer 7.2.2.). Die Qualifikation und Alarmierung (u.a. Feuerwehrausbildung, G 26 III) sind mit der Brandschutzdienststelle, dem Bauaufsichtsamt und der Feuerwehr abzustimmen.

Das Personal ist bei der Einstellung sowie jährlich über die Brandschutzordnung und das Verhalten im Brandfall zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

IV.3.26 Es ist eine/ein Brandschutzbeauftragte(r) (gemäß § 54 BauO NRW) zu bestellen und der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr als Ansprechpartner schriftlich zu benennen.

Dieser hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschließlich der Auflagen aus der Baugenehmigung und der sich daraus ergebenden Brandschutzanforderungen zu überwachen und eine Mängelbeseitigung sofort einzuleiten.
- Aufstellung und Aushang einer Brandschutzordnung (nach DIN 14096, Teil 1-3)
- Sicherstellung der Funktion aller Brandschutz relevanten Einrichtungen (u.a. Feststellanlagen, Feuerlöscher, selbstschließende Funktion von Türen; Freihaltung von Rettungswegen und Ausgängen)
- Weitere Aufgaben gemäß Brandschutzkonzept

Die entsprechende Ausbildung hierzu ist der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

IV.3.27 Bei der Einrichtung und während des Betriebes des Baufeldes ist sicherzustellen, dass keine Personen oder Gegenstände in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gelangen können.

IV.3.28 Ein Überschwenken der Bahnanlagen mit Kranlasten ist sicher auszuschließen.

IV.3.29 Bei der Baufeldeinrichtung im Bereich der Gleisanlagen ist eine Abstimmung mit der DB Services Immobilien GmbH- Niederlassung Köln -, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50679 Köln vorzunehmen

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

IV.4.1 Durch geeignete Maßnahmen ist auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe (z.B. auch entsprechend verschmutztes Löschwasser) in den Dortmund-Ems-Kanal, den Deinebach oder den Ölmühlenbach gelangen. Im Falle einer dennoch eintretenden Gewässerverschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde, die Untere Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen, die Wasserschutzpolizei bei einer Betroffenheit des Dortmund-Ems-Kanals sowie der Lippeverband bei einer Betroffenheit des Deinebaches und des Ölmühlenbaches zu benachrichtigen.

IV.4.2 Bei der Verlegung der temporären Ver- und Entsorgungsleitungen am linken Ufer des Dortmund-Ems-Kanals sind die zukünftigen Ausbauplanungen zu berücksichtigen und mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Datteln abzustimmen.

IV.4.3 Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bauphase sind in ausreichendem Umfang geeignete Mittel zum Grundwasserschutz bei Ölaustritten in Schadens- und Reparaturfällen (z.B. Ölbindemittel) durch die ausführenden Firmen vorzuhalten.

IV.4.4 Für die Betriebseinheit UB-Blocktrafoanlage sind Ableitwannen und Rückhalteeinrichtungen für die Isoliermittel der Transformatoren nach den Anforderungen der VAwS und den AGI-Richtlinien vorzusehen. Der Nachweis über die Eignung der technischen Anforderungen ist in einer der folgenden Teilgenehmigungen darzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.5.1 Die Auflagen Nr. IV.5.1, IV.5.2, IV.5.3, IV.5.4 und IV.5.5 der 1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007, Az.: 56-62.078.01/06/0101.1, gelten für die Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung fort.

IV.5.2 Das Kühlturbauwerk ist so auszuführen, dass ein wirksamer Tropfenabscheider zur Begrenzung des Wasserverlustes durch Tropfenauswurf $< 0,1$ % des gesamten Kühlwasserdurchsatzes entsprechend des BREF-Dokumentes Kühlsysteme installiert werden kann. Der Nachweis ist innerhalb von 4 Wochen nach Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.6.1 Für die einzelnen Gebäudetrakte (einschl. Keller und ähnliche Räume) sind an geeigneten und gut sichtbaren Stellen dauerhaft Flucht- und Rettungswegepläne anzubringen.

Die Lage dieser Pläne ist so zu wählen, dass sie ausreichend beleuchtet sind.

IV.6.2 Notausgangtüren (Fluchttüren) – wie in den einzelnen Zeichnungsunterlagen dargestellt – müssen in Richtung des Fluchtweges aufschlagen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und stets freizuhalten. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen (z.B. durch Einbau eines Panikschlosses), solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Die verwendeten Rettungszeichen müssen der Anlage 2 Nr. 4.3 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 8 „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ entsprechen sowie gemäß § 10 BGV A 8 langnachleuchtend sein.

(§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.4 des Anhangs zur ArbStättV)

IV.6.3 In den einzelnen Gebäudetrakten sind, sofern die Notausgänge nicht ohne weiteres einsehbar sind, die Fluchtwegrichtungen zu diesen durch lang nachleuchtende Rettungszeichen mit entsprechender Pfeilrichtung darzustellen.

IV.6.4 Die Rettungswege sind im Übrigen mit einer Sicherheitsbeleuchtung unter Beachtung der DIN EN 1838 zu versehen.

IV.6.5 An Absturzkanten an Laufstegen, Plattformen usw. ist ab einer Höhe von mehr als 12,00 m ein 1,10 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen.

An Absturzkanten der o.g. Einrichtungen ist bis zu einer Höhe von 12,00 m ein mindestens 1,00 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste vorzusehen.

IV.6.6 Steigeisengänge und Steigleitern mit mehr als 5,00 m Absturzhöhe müssen, soweit es betrieblich möglich ist, Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben.

Als solche Einrichtungen gelten, z.B.:

- Einrichtungen für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre,
- ein durchgehender Rückenschutz beginnend in höchstens 3,00 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten,
- Bauteile oder Streben, die einen waagerechten Abstand von höchstens 700 mm von der Vorderkante der Steigeisen haben und aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Rückenschutz zu ersetzen.

IV.6.7 Steigeisengänge und Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10,00 m müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglichen.

IV.6.8 Sofern Aufzüge eingebaut und betrieben werden, die entsprechend § 2 Abs. 7 überwachungsbedürftige Anlage nach dem Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz –GPSG – vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung sind, müssen u.a. die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – angewendet werden.

IV.6.9 Die Zugangsbereiche (z.B. Türen) von Räumen mit umfangreichen elektrischen Einrichtungen (z.B. Trafos u.ä.) müssen mit dauerhaften Schildern versehen sein, die auf die Gefahr des elektrischen Stromes hinweisen.

Außerdem ist auf diesen Schildern das unbefugte Betreten zu verbieten.

Blockwartengebäude UCA

IV.6.10 Raumtemperaturen

Durch Einbau einer ausreichend dimensionierten Heizung ist sicherzustellen, dass die nachstehenden Räume auf folgende Mindesttemperaturen erwärmt werden können:

Räume mit sitzender Tätigkeit

(z.B. Blockwarte, Büros, Besprechungs- und ähnliche Räume)

20° C

Sozial-, Sanitär- und ähnliche Räume

(z.B. Aufenthaltsraum, Toiletten usw.)

21° C

IV.6.11 Lüftung

a) Die Lüftung ist entweder

- durch öffnenbare Fenster in Außenwände

oder

- durch lüftungstechnische Anlagen für Arbeitsräume mit einer Außenluftfrate von mindestens 30 m³/h pro Person sicherzustellen.

b) Die Lüftung der innen liegenden Toilettenräume ist wie folgt auszuführen:

Die Toilettenanlagen sind mit einer wirksamen Lüftung auszustatten.

Die Lüftung ist ausreichend, wenn

- bei natürlicher Lüftung, die Anforderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie „Toilettenräume (ASR 37/1) Nr. 6.1“ erfüllt

oder

- beim Einbau einer lüftungstechnischen Anlage ein Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³ je Bedürfnisstand ermöglicht wird. Insgesamt darf der Luftwechsel das 5-fache des Rauminhaltes nicht unterschreiten.

IV.6.12 Beleuchtung

Die künstliche Beleuchtung der nachstehend aufgeführten Räume ist mindestens für folgende Nennbeleuchtungsstärken nach DIN EN 12464 auszulegen:

Toiletten- und Vorräume	200 Lux
Besprechung:	500 Lux
Büros:	500 Lux
Blockwarte	500 Lux

für Kontroll- und Bedienungsplätze

(§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV sowie ASR 7/3 Künstliche Beleuchtung)

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrsrecht

Die angrenzenden Straßen sind bei eventuell auftretenden Verschmutzungen während der Durchführung der Bauarbeiten im Interesse der Verkehrssicherheit unverzüglich zu säubern.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Abfallrecht und Bodenschutz

Die Auflagen Nr. IV.8.1, IV.8.2, IV.8.3, IV.8.4, IV.8.5, IV.8.6 und IV.8.7 der 1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007, Az.: 56-62.078.01/06/0101.1, gelten für die Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung fort.

V.

Hinweise

V.1 Die Hinweise Nr. V.1, V.2, V.3, V.4 und V.6 der 1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007, Az.: 56-62.078.01/06/0101.1, gelten für die Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung fort.

V.2 Nach Fertigstellung der Gebäude sind diese durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt des Kreises Recklinghausen einzumessen.

V.3 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes sind dem Bauaufsichtsamt zur Genehmigung vorzulegen.

V.4 Die äußere Gestaltung der Kraftwerksanlage ist entsprechend den Angaben des städtebaulichen Vertrages Teil B vom 15.01.2007 auszuführen. Weitere Einzelheiten (Licht, Farbe, Material) der äußeren Gestaltung, insbesondere des Kühlturms, sind frühzeitig mit der Stadt Datteln abzustimmen.

VI.

Begründung

VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie haben mit Schreiben vom 15.12.2006 die 2. Teilgenehmigung gemäß § 4 und 6 in Verbindung mit § 8 BImSchG zur Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes in Datteln für die Baumaßnahmen

- Errichtung des Kühlturms (URA)
- Errichtung des Kühlturmpumpenbauwerks (URD)
- Verlegung der Kühlwasserleitungen zwischen dem Kühlturm und dem Maschinenhaus
- Errichtung des Maschinenhauses (UMA)
- Errichtung der Treppentürme (UMT, UHT)
- Errichtung des Blockwartengebäudes (UCA)
- Errichtung der Blocktrafoanlagen (UB)
- Errichtung der Kesselhauses (UHA) / des Kohlebunkers (UHF) / des Luvo-Gebäudes (UVA) bis 0,00m
- Errichtung des Elektrofilters (UHQ) /Bodenplatte bis 0,00m
- Errichtung der Schwerlastfläche am Hafen (UZR)

beantragt. Die Baumaßnahmen der 2. Teilgenehmigung beziehen sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Gründungs- und Betonarbeiten.

Die erforderlichen Unterlagen sind am 05.01.2007 vorgelegt und am 31.01.2007 vervollständigt worden.

Grundlage des Antrages ist der:

Vorbescheid zu diesem Vorhaben vom 31.01.2007, Az.: 56-62.004.00/06/0101.1, in der Fassung vom 13.03.2007

und die

1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007, Az.: 56.62.078.01/06/0101.1

Die für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen relevanten Angaben und Darstellungen sind im Antrag enthalten. Die Maßnahmen halten den Rahmen des durch den Vorbescheid zugelassenen Umfangs der Gesamtmaßnahme ein. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, so dass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

Eine gegenüber dem Vorbescheid zu ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- **Bürgermeister der Stadt Datteln**
- **Bürgermeister der Stadt Waltrop**
- **Landrat des Kreises Recklinghausen**
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich**
- **DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln**
- **Eisenbahnbundesamt Essen**
- **RWE Westfalen-Ems Netzservice GmbH, Recklinghausen**
- **Lippeverband Essen**
- **Wasserverband Westdeutsche Kanäle Dortmund**
- **meinen Dezernaten 54 (Wasserwirtschaft/Gewässerschutz) und 55 (Arbeitsschutz)**

Diese Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Kühlwerkes erhoben.

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Mit den vorgelegten Unterlagen beantragt die Firma E.ON Kraftwerke GmbH die 2. Teilgenehmigung des mit Vorbescheid vom 31.01.2007 beschiedenen Neubaus eines Steinkohlekraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2400 MW mit Nebenanlagen in Datteln. Mit der 2. Teilgenehmigung werden im Anschluss an die Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung nunmehr im Wesentlichen die ersten Gründungs- und Betonarbeiten der o. g. Baukörper, die Verlegung der Kühlwasserleitung zwischen Kühlturm und Maschinenhaus sowie die Herrichtung der Schwerlastfläche am Hafen (UZR), um nach Errichtung des Hafens die Anlieferung von Baumaterialien und Maschinenbauteilen per Schiff zu ermöglichen, zugelassen.

Immissionsseitig sind die Maßnahmen geprägt durch den auftretenden Baulärm und den Kfz-Verkehr sowie eine witterungsbedingt mögliche Staubbelastung bei den durchzuführenden Erdarbeiten.

Diese Immissionen sind im Rahmen des Vorbescheides hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft umfassend geprüft und bewertet worden. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind hierdurch nicht zu erwarten.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften und den Anforderungen aus dem Vorbescheid vom 31.01.2007 in der Fassung vom 13.03.2007 sowie den Regelungen aus der 1. Teilgenehmigung vom 07.02.2007 überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Eine Sicherstellung und weitere Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen hat in diesem Verfahren stattgefunden. Hierzu liegen neben dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und der 1. Teilgenehmigung bereits folgende weitere Genehmigungen und Erlaubnisse vor:

- 3. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.02.2007 zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von sanitären Abwasser der Baustelle des geplanten Kraftwerksneubaus über die Einleitungsstelle des Altkraftwerkes in den Dümmerbach
- Regelungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.02.2007 gemäß § 58 Abs. 1 LWG zur Erstellung und zum Betrieb eines Entwässerungsnetzes zur Ableitung von Schmutzwasser der Baustelle des Neubauprojektes Kraftwerk Datteln
- Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 31.01.2007 gemäß § 7 WHG zur Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Bereich des Neubauprojektes Kraftwerk Datteln in den Deinebach
- Regelungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 31.01.2007 gem. § 58 Abs. 1 LWG zur Erstellung und zum Betrieb eines Entwässerungsnetzes inkl. eines Regenrückhaltebeckens zur Ableitung von Oberflächenwasser des Baufeldes des Neubauprojektes Kraftwerk Datteln in den Deinebach

- Erlaubnisbescheid des Kreises Recklinghausen vom 16.11.2006 zur temporären Entnahme von Grundwasser bei der Wasserhaltung der Kühlturmbaugrube während der Bauzeit und die Wiedereinleitung des geförderten Wassers in den Deinebach
- Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28.03.2007 gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal (DEK km 16,975 bis km 17,660 am rechten Ufer sowie für die Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 589 (65/87) des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meidrich vom 09.02.2007 den Dortmund-Ems-Kanal bei km 17,747 mit der Emscher-Lippe-Rohrbrücke Nr. 32 und einer Abwasserdruckrohrleitung DN 150 sowie Baustromleitungen und sonstigen Medienleitungen zu kreuzen und die Anlage zu betreiben. Die vorhandene Ferngasleitung DN 400 wird abgerüstet
- Erlaubnisbescheid des Kreises Recklinghausen vom 23.02.2007 mit 1. Änderungsbescheid vom 26.03.2007 gemäß § 7 WHG zur Entnahme von temporär anfallendem Grundwasser, das beim Neubauprojekt des Kraftwerks Datteln bei der Wasserhaltung während der Bauzeit anfällt
- Sondernutzungserlaubnis des Kreises Recklinghausen vom 07.02.2007 für die Anlage einer Zufahrt von der K 14 auf das Betriebsgrundstück der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in Datteln, Flur 87, Flurstück 49
- Sondernutzungserlaubnis des Kreises Recklinghausen vom 07.02.2007 für die Anlage einer Zufahrt von der K 14 auf das Betriebsgrundstück der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in Datteln, Flur 87, Flurstücke 20 und 25
- Genehmigungsbescheid des Kreises Recklinghausen vom 26.03.2007 nach § 99 LWG zur Kreuzung des Ölmühlenbaches mit einer temporären Schmutzwasserleitung, sowie temporären Leerrohren zur Verlegung der Strom- und Steuerungskabel im Zuge des Neubauprojektes Kraftwerk Datteln in Datteln, Im Löhringhof 10
- Genehmigungsbescheid des Kreises Recklinghausen vom 19.01.2007 nach § 31 Abs. 3 WHG zur Herstellung eines Durchlasses im Deinebach im Zuge der Errichtung einer Werkzufahrt des neuen Kraftwerkes Datteln zur Anbindung an die Kreisstraße 14 in Datteln und zur Querung des Deinebaches mit einem Schutzrohr PE 100 sowie mit Kabelleerrohren DN 150

Die weiteren Koordinierungen sind über die Bedingungen unter IV.1 berücksichtigt worden. Insbesondere erfolgte auch eine Abstimmung und das Benehmen mit der Stadt Datteln (Bauordnungsbehörde), dem Kreis Recklinghausen (untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, Straßenbaulastträger) und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung (Obere Wasser-schutzbehörde).

Die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1- 3 BImSchG sind somit vollumfänglich erfüllt:

Die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des geplanten Kraftwerks ist im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 31.01.2007 festgestellt worden. Damit ist die Voraussetzung gem. § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG zu bejahen. Ebenso ist das berechtigte Interesse der E.ON Kraftwerke GmbH an der Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides festgestellt worden. Das berechtigte Interesse daran ist zum einen darin begründet, dass die Errichtung des geplanten Kraftwerks umfangreich und technisch aufwändig ist, zum anderen darin, dass die frühzeitige Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens in einem Vorbescheidverfahren und die weitere Konkretisierung einzelner Errichtungsmaßnahmen sowie der späterer Betrieb in Teilgenehmigungsverfahren sinnvoll ist, da hierdurch für die Antragstellerin die erforderliche frühzeitige Planungssicherheit erzielt wird, ebenso wie die Kalkulierbarkeit des finanziellen Risikos.

Die Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der E.ON Kraftwerke GmbH; demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch den Vorbescheid festgelegten Rahmen.

Die 2. Teilgenehmigung ist aus diesen Gründen zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und / oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Domplatz 1-3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

Ordner 1:

1. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
2. Anschreiben vom 15.12.2006, 5 Blatt
3. Anschreiben vom 26.01.2007, 3 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis, 8 Blatt
5. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Neugenehmigung) – Formular 1, Blatt 1 und 2 - vom 15.12.2006/26.01.2007 – Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG
6. Beiblatt zur Formular 1, 1 Blatt
7. Allgemeine Angaben zum Standort, 5 Blatt
8. Topographische Karte, M = 1 : 25.000
9. Lageplan U00 – Gesamtanlage, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 EENAP TZG 050
10. Anlagen, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, 25 Blatt
11. R & I Schema, Zeichn.-Nr. C 08/01
12. Technische Daten – Formular 3, Vorblatt
13. Luftreinhaltung, Vorblatt
14. Angaben zur Abwasserwirtschaft, 4 Blatt
15. Kraftwerksnebenprodukte und sonstige Rückstände, Vorblatt
16. Angaben zu den Baustellenflächen, 7 Blatt
17. Angaben zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, 5 Blatt
18. Sicherheitsdatenblätter
 - Dieselkraftstoff/Diesel, 9 Blatt
 - Addiment Betonverflüssiger BV 1, 8 Blatt
 - Addiment Verzögerer VZ 5, 7 Blatt
 - Addiment Luftporenbildner LP S-87, 9 Blatt
 - Addiment Trennmittel TR 1, 8 Blatt
 - Addiment Nachbehandlungsmittel NB 1, 9 Blatt
 - DuPont® SUVA® 407C Refrigerant, 6 Blatt
19. Anlagensicherheit, Vorblatt
20. Lärmschutz, Vorblatt
21. Angaben zum Arbeitsschutz, Vorblatt

22. Brandschutzkonzept, 104 Seiten nebst 9 Anlagen
23. Kurzbeschreibung, Vorblatt
24. Bauunterlagen, Vorblatt
25. Aufstellung der Pläne, 1 Blatt
26. Blockgebäude – Westansicht, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G 010 00
27. Blockgebäude – Ostansicht, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G 011 00
28. Blockgebäude – Nordansicht, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G 012 00
29. Architekturkonzept, 3 Blatt
30. Baurechtliche Antragsunterlagen und Formulare zur 1. TG, Vorblatt
31. Baufeldvorbereitung und Baustelleneinrichtung - Aufstellung der Beschreibung und Zeichnungen, 2 Blatt
32. Gesamtanlage – Entwässerung Ost, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A25 00
33. Gesamtanlage – Entwässerung West, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A24 00

Ordner 2:

34. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
35. Blockanlage, Vorblatt
36. Baubeschreibung, 13 Blatt
37. Berechnung des umbauten Raumes und der Herstellungskosten, 5 Blatt
38. Baurechtliche Antragsformulare und Lageplan zur 2. TG, bestehend aus
 - Vorblatt, 2 Blatt
 - Mitgliedsurkunde der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, 1 Blatt
 - Bauantrag, 2 Blatt
 - Baubeschreibung , 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen– Errichtung des Gebäudes Maschinenhaus UMA, 4 Blatt
 - Erhebungsbogen für Baugenehmigung, 1 Blatt
 - Baubeschreibung – Errichtung des Gebäudes Blockwartengebäude UCA, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen - Errichtung des Gebäudes Blockwartengebäude UCA, 4 Blatt
 - Erhebungsbogen für Baugenehmigung, 1 Blatt
 - Baubeschreibung – Errichtung des Gebäudes Treppenturm UMT, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen - Errichtung des Gebäudes Treppenturm UMT, 4 Blatt

- Erhebungsbogen für Baugenehmigung, 1 Blatt
 - Baubeschreibung – Errichtung der Gebäudes Treppenturm UHT, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen - Errichtung des Gebäudes Treppenturm UHT, 4 Blatt
 - Erhebungsbogen für Baugenehmigung, 1 Blatt
 - Baubeschreibung – Anlagenteil Kühlturm URA, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen – Kühlturm URA, 4 Blatt
 - Erhebungsbogen für Baugenehmigung, 1 Blatt
 - Baubeschreibung – Errichtung des Gebäudes Kühlwasserpumpenwerk URD, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen – Errichtung des Gebäudes Kühlwasserpumpenwerk URD, 4 Blatt
 - Erhebungsbogen für Baugenehmigung, 1 Blatt
 - Baubeschreibung – Errichtung des Gebäudes Kesselhaus UHA bis 0,00m und Bekohlungsgebäude UHF, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen – Errichtung des Gebäudes Kesselhaus UHA bis 0,00m und Bekohlungsgebäude UHF, 4 Blatt
 - Amtlicher Lageplan, M = 1 : 2000
 - Abstandsflächenberechnung, 2 Blatt
 - Verpflichtungserklärungen vom 21.03.2007, Az.: Stadt Datteln Bla 1091 und Bla 1092, jeweils 3 Blatt
39. Aufstellung der Zeichnungen, 1 Blatt
 40. Hafen – Schwerlastflächen am Hafen, Zeichn.-Nr. KWD 00 UZR / 03 G A 07 01
 41. - nachrichtlich - Kühlwasser-Entnahmebauwerk – Lageplan, Zeichn.-Nr. KWD 00 UPC / 03 G 001 00
 42. – nachrichtlich - Kühlwasser-Entnahmebauwerk – Grundriss $\pm 0,00\text{m}$, Schnitt A-A ÷ F – F, Nord-Ostansicht, Zeichn.-Nr. KWD 00 UPC / 03 G 002 00
 43. Hauptkühlwasserleitungen, Lageplan und Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. KWD 00 URD / 03 G 001 00
 44. Kühlturmpumpenbauwerk, Grundrisse -6,75m; $\pm 0,00\text{m}$; +7,50m; +13,50m, Zeichn.-Nr. KWD 00 URD / 03 G 002 00
 45. Kühlturmpumpenbauwerk, Schnitt A-A, B-B, Ansichten, Zeichn.-Nr. KWD 00 URD / 03 G 003 00
 46. Trafoanlage, Grundriss und Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. KWD 00 UBF / 03 G 001 00

47. Blockwartengebäude, Grundriss 0,00, Grundriss +4,50, Zeichn.-Nr. KWD 00 UCA / 03 G 001 00
48. Blockwartengebäude, Grundriss +9,75, Grundriss +15,00, Zeichn.-Nr. KWD 00 UCA / 03 G 002 00
49. Blockwartengebäude, Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Zeichn.-Nr. KWD 00 UCA / 03 G 003 00
50. Blockwartengebäude, Dachaufsicht, Zeichn.-Nr. KWD 00 UCA / 03 G 004 00
51. Maschinenhaus, Grundriss -6.00m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 001 00
52. Maschinenhaus, Grundriss ± 0.00 m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 002 00
53. Maschinenhaus, Grundriss +8,25m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 003 00
54. Maschinenhaus, Grundriss +15,00m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 004 00
55. Maschinenhaus, Grundriss +4,50m; +24,75m und 30,75m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 005 00
56. Maschinenhaus, Grundriss Dach, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 006 00
57. Maschinenhaus, Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 007 00
58. Maschinenhaus, Schnitt B-B, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 008 00
59. Maschinenhaus, Schnitt C-C, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMA / 03 G 009 00

Ordner 3:

60. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
61. UMT Treppenturm West, Schnitt und Grundrisse, Zeichn.-Nr. KWD 00 UMT/03 G 001 00
62. UMT Treppenturm Ost, Schnitt und Grundrisse, Zeichn.-Nr. KWD 00 UHT/03 G 001 00
63. Kesselhaus, Grundriss -4,875m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UHA / 03 G 001 00
64. Kesselhaus und Luvogebäude, Grundriss ± 0.00 m, Zeichn.-Nr. KWD 00 UHA / 03 G 002 00
65. Kesselhaus, Schnitt A-A und Schnitt B-B, Zeichn.-Nr. KWD 00 UHA / 03 G 003 00
66. Elektrofilter, Grundriss ± 0.00 m und Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. KWD 00 UHQ / 03 G 001 00
67. Baubeschreibung Kühlturm, 10 Blatt
68. Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 und Ermittlung der Herstellungskosten, 1 Blatt
69. Naturzugkühlturm mit Abgasleitung, Ansicht/Draufsicht, Zeichn.-Nr. A 02/01

70. Naturzugkühlturm mit Abgasleitung, Grundriss Kühlturmbeck, Grundriss Kühltechnik/Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. A 02/02
71. Flucht- und Rettungswegeplan, 2 Blatt
72. Standsicherheitsnachweise, Vorblatt
73. Bauteile Kühlturm (URA), Kühlturmpumpenbauwerk (URD) und Rauchgasentschwefelung (UVC) - Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung, Detailgutachten 1. Bericht der Fa. arcon Ingenieurgesellschaft mbH, Gelsenkirchen vom 09.06.2006, 51 Blatt
74. Bauteile Maschinenhaus (UMA) einschl. Treppenturm (UMT), Notstrom-Diesel (UBN), Blockwartengebäude (UCA), Kesselhaus (UHA einschl. Treppenturm (UHT), Kohlebunker (UHF), Luvogebäude (UVA), Elektrofilter (UHQ) und Saugzuggebäude (UVB) - Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung, Detailgutachten 3. Bericht der Fa. arcon Ingenieurgesellschaft mbH, Gelsenkirchen vom 23.06.2006, 82 Blatt
75. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Vorblatt
76. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorblatt
77. Flora- und Faunauntersuchung, Vorblatt
78. Behördengutachten, Vorblatt
79. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Vorblatt
80. Bodenmanagement, Vorblatt
81. Baufeldvorbereitung, Vorblatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

3. BImSchV	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)
9. BImSchV	Verordnung über die das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1666)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1717, ber. S. 2847)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), neugefasst mit Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633)
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21.08.2001 (BGBl. I. S. 2180 / FNA 2129-8-31), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3807)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 11. GSGV, Explosionsschutzverordnung vom 20.10.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 17)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - AltholzV - vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 2 a der Verordnung vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298
AltölV	Altölverordnung vom 16.04. 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 227 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 388 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2006 (GV. NRW. S. 250)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) <i>Stand 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306 / SGV. NRW. 232)</i>
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der Fassung vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3214)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 439 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung – BioStoffV vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3807)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz - vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
EG-UVP-Richtlinie	Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 27.06.1985 (ABl. EG L 175/40), zuletzt geändert durch Richtlinie (2003/35/EG) vom 26.05.2003 (ABl. EG L 156/17)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 408 / SGV. NRW 2011)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006, BGBl I S. 2298

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW. 791) zuletzt geändert am 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35 / SGV. NRW. 791)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz – LWG vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463 / SGV. NRW 77)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2375) in der Fassung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3316), aufgehoben durch Art. 8 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) zum 01.02.2006 und ersetzt durch die Verordnung über die Nachweisführung von Abfällen vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422 / SGV. NRW. 232) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - Nordrhein-Westfalen - Vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1236), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.06.2005 (BGBl. I S. 1796), zuletzt geändert durch Art. 66 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
VermKatG NRW	Vermessungs- und Katastergesetz vom 01.03.2005 (GV. NRW. 174 / SGV. NRW. 7134)
VV BauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 – (MBL. NRW. S. 1432 / SMBL. NRW. 23210)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1756)
ZustVOtU	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360, ber. S. 546 in der Fassung vom 21.03.2000 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert am 12.05.2006 (GV. NRW. S. 212)